

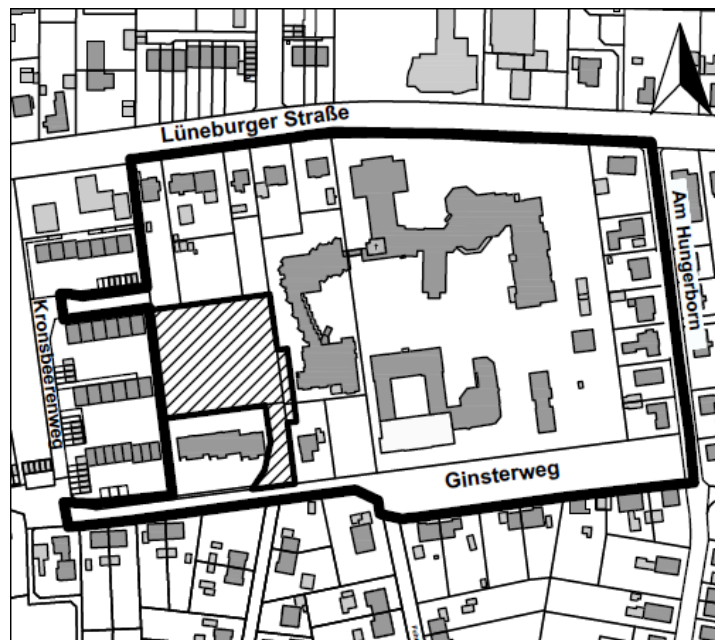


Stadt Soltau

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Ginsterweg" der Stadt Soltau Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 15.02.2018 beschlossen, dass der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 50 "Ginsterweg" geändert werden soll. Den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Ginsterweg" sowie die dazugehörige Begründung hat der Verwaltungsausschuss in der Sitzung am 15.02.2018 als Grundlage für die öffentliche Auslegung gebilligt. Da die Voraussetzungen gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB vorliegen, wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Ginsterweg" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Daher wird auch von der Aufstellung eines Umweltberichtes und einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 "Ginsterweg" ist aus dem nachstehenden Lageplanausschnitt ersichtlich. Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist schraffiert dargestellt (Grundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau).



Gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB werden der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Ginsterweg" sowie die verfügbaren Arten von Umweltinformationen in der Zeit vom **27.02.2018 bis einschließlich 27.03.2018** öffentlich ausgelegt und können in der Zeit von montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, im Flur der

Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung, im 1. Obergeschoß, eingesehen werden. Während dieser Zeit besteht außerdem die Gelegenheit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Zur öffentlichen Auslegung verfügbare Arten von Umweltinformationen: Mensch und seine Gesundheit - schalltechnische Stellungnahme zum Erschließungsverkehr: Zum Schutz vor Erschließungsverkehrslärm ist aktiver Schallschutz erforderlich. Tiere – Potenzialabschätzung zur Avifauna: Die Avizönose wird einer artenarmen aber typischen Brutvogelgemeinschaft einer kleinen innerstädtischen Laub-Mischwaldfläche – ohne stark gefährdete Brutvogelarten – entsprechen. Potenzialanalyse Fledermäuse: Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen CEF (vorgezogenen)- und Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist. Pflanzen – für den Wald erfolgt ein Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches des Bauungsplanes. Die Sicherung der Ausgleichsfläche erfolgt im Rahmen eines Vertrages zum Satzungsbeschluss. Ich weise darauf hin, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadt Soltau schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. **Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse www.soltau.de unter dem Pfad: Bürger - Bekanntmachungen. Die auszulegenden Unterlagen finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse www.soltau.de unter dem Pfad: Bürger – Bürgerservice – Bauen – Termine und Aktuelles, sowie unter der Internetadresse <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste>.** Soltau, 16.02.2018, Stadt Soltau, L.S., gez. Helge Röbbert, Bürgermeister